

Anmeldung von Arbeitsplätzen in Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung

Blattnummer

____ / ____

Stand: 11/2020

Die Pflicht der Anmeldung von Arbeitsplätzen in Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung (Stufe 3) ist gegeben, wenn

- Sie als Verantwortlicher für die betroffenen Arbeitsplätze Messungen der Radonkonzentration an den betroffenen Arbeitsplätzen durchgeführt haben und auch nach Durchführung der Maßnahmen zur Reduzierung der Radonkonzentration der Referenzwert von 300 Bq/m³ für die über das Jahr gemittelte Radonkonzentration weiterhin überschritten wird oder
- Sie als Verantwortlicher für die betroffenen Arbeitsplätze Messungen der Radonkonzentration an den betroffenen Arbeitsplätzen durchgeführt haben, die Ergebnisse den Referenzwert von 300 Bq/m³ für die über das Jahr gemittelte Radonkonzentration überschreiten, Sie jedoch keine Maßnahmen zur Reduzierung der Radonkonzentration ergreifen

Ob Sie zum Beispiel als Zweckverband oder Gemeinde Verantwortlicher für die betroffenen Arbeitsplätze sind oder Dritter, können Sie Ihren Verträgen entnehmen.

Anmeldung von Arbeitsplätzen in Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung Teil 1			
Füllen Sie die folgenden Felder bitte vollständig und gut lesbar aus.			
Name des Betriebs:			
Adresse des Betriebs:			
Verantwortlicher für die Arbeitsplätze des Betriebs:	Name	Telefonnummer	Email
Ansprechpartner für den Strahlenschutz vor Ort:	Name	Telefonnummer	Email
Anzahl der Arbeitskräfte, die an diesen Arbeitsplätzen tätig werden:			

Datum

Name und Unterschrift

Anmeldung von Arbeitsplätzen in Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung

Angaben für die Anmeldung von Arbeitsplätzen in Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung Teil 2 (§ 129 Absatz 1 und 2 des Strahlenschutzgesetzes)

1. Lfd. Nr. (laufende Nummer):
Diese Nummer sollte dem Arbeitsplatz fest zugeordnet und beibehalten werden, sodass bei späteren Angaben wie Abschätzung der Exposition der Bezug zum angemeldeten Arbeitsplatz eindeutig hergestellt werden kann.
2. Betriebsübliche Bezeichnung wie zum Beispiel „Kühler Brunnen 1“
3. Namen oder Typ (Mehrfachnennung möglich) als Abkürzung zum Beispiel Quellschächte (Q), Sammelschächte (S), Brunnen (B), Hochbehälter (H), Wasseraufbereitung (W), Pumpstation (P), Andere Anlagen und Räume (A)
4. Bereich A oder B:
Bereich A umfasst Anlagen und Räume wie Quelle, Sammelschacht, Brunnen, Wasseraufbereitung und Hochbehälter mit bekanntermaßen hohen Radonkonzentration. Bereich B umfasst Anlagen und Räume wie Büros, Lager und Werkstätten mit baulicher oder bautechnischer Verbindung zu Anlagen nach Bereich A.
5. Aufenthaltszeit im Jahr in h:
Gesamte, nicht auf einzelne Arbeitskräfte bezogene Aufenthaltszeit im Jahr an diesem Arbeitsplatz in Stunden
6. Jahr der Altmessung:
„Nicht zutreffend“ angeben oder Angabe des Jahres, in der die Altmessung durchgeführt wurde. Geben Sie hier bitte auch einen eindeutigen Verweis auf eine gegebenenfalls beigefügte Unterlage mit detaillierteren Angaben für den betroffenen Arbeitsplatz an.
7. Radonkonzentration vor ergriffener Maßnahme oder Altmessung in Bq/m³:
Radonkonzentration in Bq/m³ vor der Durchführung von Reduzierungsmaßnahmen oder das Messergebnis der Radonkonzentration im Rahmen arbeitsplatzbezogener Abschätzungen nach vorheriger Strahlenschutzverordnung (Erstmessung).
8. Radonkonzentration nach ergriffener Maßnahme in Bq/m³:
„Nicht zutreffend“ angeben oder Angabe der Radonkonzentration in Bq/m³ nach der Durchführung von Reduzierungsmaßnahmen (Erfolgskontrolle).
9. Beschreibung der ergriffenen baulichen und/oder technischen Maßnahmen:
„Nicht zutreffend“ angeben oder Angabe einer kurzen Beschreibung der ergriffenen baulichen und/oder technischen Reduzierungsmaßnahmen wie zum Beispiel Installation von Ventilatoren, Abdichtung des Mauerwerks oder Abdichtung von Fenstern und Türen. Geben Sie hier bitte einen eindeutigen Verweis auf eine gegebenenfalls beigefügte Unterlage mit detaillierteren Angaben zu den Maßnahmen für den betroffenen Arbeitsplatz an.
10. Beschreibung der ergriffenen organisatorischen Maßnahmen:
„Nicht zutreffend“ angeben oder Angabe einer kurzen Beschreibung der ergriffenen organisatorischen Reduzierungsmaßnahmen wie zum Beispiel Lüften, regelmäßige Kontrolle von Dichtungen, Maskentragpflicht oder Begrenzung der Aufenthaltszeit. Geben Sie hier bitte einen eindeutigen Verweis auf eine gegebenenfalls beigefügte Unterlage mit detaillierteren Angaben zu den Maßnahmen für den betroffenen Arbeitsplatz an.
11. Begründung des Verzichts auf Maßnahmen:
„Nicht zutreffend“ angeben oder kurze Darlegung der Gründe für den Verzicht auf Reduzierungsmaßnahmen, die sich entweder aus den überwiegenden Belangen des Arbeits- oder Gesundheitsschutzes oder aus der Natur des Arbeitsplatzes ergeben. Geben Sie hier bitte auch einen eindeutigen Verweis auf eine gegebenenfalls beigefügte Unterlage mit detaillierteren Angaben für den betroffenen Arbeitsplatz an.
12. Beschreibung der weiteren vorgesehenen Maßnahmen:
Kurze Beschreibung der weiteren vorgesehenen baulichen, technischen oder organisatorischen Reduzierungsmaßnahmen oder Maßnahmen wie Veränderung oder Verlegung des Arbeitsplatzes. Geben Sie hier bitte auch einen eindeutigen Verweis auf eine gegebenenfalls beigefügte Unterlage mit detaillierteren Angaben für den betroffenen Arbeitsplatz an.

